



Regierungsrat

Luzern, 26. September 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 389

Nummer: A 389
Protokoll-Nr.: 1044
Eröffnet: 11.09.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Widmer Herbert und Mit. über das Projekt „Carparking unter dem Schweizerhofquai“

Zu Frage 1: Ist es richtig, dass die gebietsspezifisch planungshoheitsrechtliche Instanz der Kanton Luzern ist?

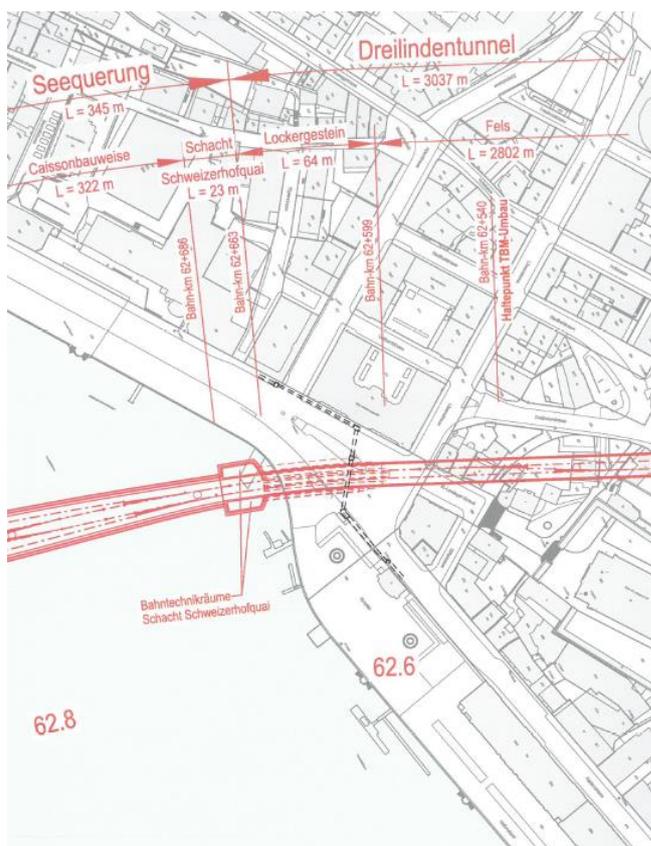
Die Planungshoheit bei Kantonsstrassen liegt gemäss Strassengesetz in der Zuständigkeit des Kantons. Der Schweizerhofquai (GB 438, Luzern rechtes Ufer) ist im Eigentum der Stadt Luzern. Der Strassenraum ist als Kantonsstrasse K2 (Schweizerhofquai) respektive K17 (Löwenstrasse und Alpenstrasse) klassiert und fällt damit in die Zuständigkeit des Kantons.

Für Kantonsstrassen auf dem Gebiet der Stadt Luzern besteht eine Vereinbarung über die Zuständigkeit zwischen dem Kanton und der Stadt Luzern. In der Vereinbarung wird die Planung, Projektierung und Ausführung von kleineren Projekten der Stadt Luzern übertragen. Die Bearbeitung von grösseren Vorhaben wird in Absprache zwischen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und dem Tiefbauamt der Stadt Luzern festgelegt. Mögliche Kriterien sind Ressourcen, Optimierung von Projektabläufen oder Koordinationen und Schnittstellen mit weiteren Projekten der Stadt oder des Kantons. Der Entscheid für die Bearbeitung obliegt dabei letztlich der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur. Änderungen an der Kantonsstrasse sind in jedem Fall durch den Regierungsrat zu bewilligen.

Zu Frage 2: Ist es richtig, dass der ganze Bereich «Luzernerhof» von der Ostseite des Hotels Schweizerhof über das «Gotthardgebäude», «Genferhaus» und über den ganzen Platz vor der Hofkirche angesichts des Projekts Durchgangsbahnhof als gesperrter Bezirk für Eingriffe in den Untergrund gilt und damit für den Ostteil des geplanten Projekts «Schweizerhofquai» nicht in Frage kommt?

Das Vorprojekt des Durchgangsbahnhofs tangiert in diesem Bereich die Mittelinsel auf der Höhe der Löwenstrasse respektive des Kiosks (Bachmann). Die geplanten Gleise werden ca. 23 Meter unterhalb des bestehenden Terrains zu liegen kommen. Allfällige Bauvorhaben in dem in der Fragestellung genannten Bereich sind in jedem Fall mit dem Projekt Durchgangsbahnhof abzustimmen. Anpassungen an diesem Projekt sind angesichts dessen Bedeutung ausgeschlossen.

Planausschnitt Situation Vorprojekt Tiefbahnhof 2013



Zu Frage 3: Haben die Initianten diese Frage bei der zuständigen Stelle des Kantons, der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) des Bau-, Wirtschafts- und Umweltsdepartement (BUWD), besprochen und abgeklärt?

Im Vorfeld der Veröffentlichung der Projektidee sind die Initianten nicht mit dem Kanton in Kontakt getreten. Inzwischen haben sie aber um einen Austausch gebeten. Ein erstes Gespräch mit den Dienststellen Raum und Wirtschaft sowie Verkehr und Infrastruktur wird demnächst stattfinden.

Zu Frage 4: Wäre der Kanton Luzern bereit, das Projekt «Durchgangsbahnhof» zugunsten des erwähnten Parkhausprojekts zu ändern? Wäre dies überhaupt möglich?

Beim aktuellen Planungsstand des Durchgangsbahnhofs handelt es sich um ein Vorprojekt. In der Vorprojektphase wurden bereits verschiedene Varianten der Linienführung für die Geleise des Projekts Durchgangsbahnhof sorgfältig geprüft. Das Vorprojekt basiert daher auf einer optimalen Linienführung. Der Regierungsrat wird zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorhaben unterstützen oder bewilligen, die sich nicht mit der Planung des Durchgangsbahnhofs und dem dafür erarbeiteten Vorprojekt vereinbaren lassen.